

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Prognose für den PSV – Beitragssatz 2020

Aufgrund des dem PSVaG im § 10 BetrAVG gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahrens als Umlage spiegelt sich der Schadenaufwand eines Kalenderjahres im jährlich festzusetzenden Beitragssatz wider.

Infolge der Corona Pandemie rechnet man wenig überraschend mit einem deutlichen Anstieg des Beitragssatzes (2019: 3,1 Promille‰).

Viele Unternehmen kämpfen seit dem Lockdown um ihre Existenz und darum, der Insolvenz zu entkommen. Dass die Anzahl der gemeldeten Insolvenzen trotz dieses Konjunkturereintrittes bis jetzt nicht deutlich gestiegen ist, liegt in erster Linie an den Unterstützungsmaßnahmen des Staates und der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht.

Mit Ende dieser Aussetzungspflicht ab Ende September wird das Risiko einer deutlichen Zunahme an Insolvenzen im zweiten Halbjahr 2020 und im kommenden Jahr wieder steigen.

Aufgrund der Schadenentwicklung in den ersten Monaten 2020 wird der Beitragssatz 2020 nach Schätzungen des PSVaG wahrscheinlich zwischen vier und fünf Promille liegen, was aufgrund der Corona-Pandemie nur eine unsichere Prognose sein kann.

Ein Vorschuss wird 2020 voraussichtlich nicht erhoben werden. Der Beitragsbescheid 2020 wird in der zweiten Novemberhälfte versandt. Der Jahresbeitrag ergibt sich dann durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der Beitragsbemessungsgrundlage der Versorgungsverpflichtungen.

Änderungen in der gesetzlichen Insolvenzpflicht

Auf der Webseite des PSV finden Sie ausführliche Informationen zur Erweiterung der Insolvenzversicherung für Pensionskassen sowie zur neuen Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionsfondszusagen (Merkblatt 210/M 27).

Köln, im August 2020

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung